

mit uns'¹. Hier steht das letzte Wort doch offenbar im Gegensatz zu den Liven und Letten, und wenn Hildebrand meint, wegen Hinzufügung der Neubekehrten sei ein sicherer Schluss nicht möglich, so wird man dem kaum zustimmen können. Völlig schlagend erscheint aber eine andere Stelle, die der bisherigen Forschung entgangen ist. Die Schlacht bei Carethen (Gross-Karreda in der estnischen Landschaft Jerwen), wo die Deutschen und Letten 1220 einen Sieg über die Oeseler davon trugen, fand im Beisein unseres Chronisten statt, der die geringen Verluste der Sieger XXIII, 9 (S. 161) folgendermassen angiebt: 'Von den Unsrigen aber fielen zwei und von den Letten zwei, der Bruder des Russinus und der Bruder des Drivalde von Astigerwe [das sind die beiden Letten], der junge Graf aus der Umgebung des Bischofs² und ein Ritter des Herzogs³ [das sind die beiden Deutschen]; ihr Andenken sei in Segen und ihre Seelen mögen ruhen in Christo'⁴. Hiernach dürfte kein Zweifel mehr sein, dass der Verfasser sich zu den Deutschen und nicht zu den Letten gezählt hat.

Können wir noch näheres über die Heimat des ersten Chronisten von Livland sagen? Dass er ein Niederdeutscher war, hat schon von vorn herein alle Wahrscheinlichkeit für sich. Denn die ganze deutsche Kolonisation in Livland ging von Niederdeutschland aus, hatte in Bremen ihren kirchlichen Mittelpunkt. Die meisten der Männer, die drüben an der Düna eine Rolle gespielt haben, waren Niederdeutsche. Der erste Bischof der Liven, Meinhard, war ein Augustinermönch aus dem Kloster Segeberg in Holstein, das auch unser Chronist als bekannt voraussetzt (oben S. 172). Der zweite Bischof, Bertold, war vorher Abt des Cisterzienserklosters Lokkum in Hannover, der

1) Attendite eciam et videte, qui tenetis dominium et advocatias in terra ipsius [scil. Mariae], ne pauperes nimium opprimatis, pauperes dico Lyvones et Lettos, sive quoscunque neophytos, beatae virginis servos, qui nomen Christi filii sui deportaverunt hactenus ad alias gentes, et adhuc portabunt nobiscum.

2) Ein bischöflicher Ministeriale, vgl. XXIII, 7 (S. 153).

3) Albrechts I. von Sachsen, vgl. XXIII, 1—10 (S. 148. 150. 152 156. 158—162).

4) Ex nostris vero ceciderunt duo, et ex Letthis duo, frater Russini et frater Drivalde de Astigerwe, comes juvenis de familia episcopi milesque ducis unus; quorum memoria, etc. Man könnte schon auf zwei Stellen vorher (S. 160) aufmerksam machen (cum Letthis . . . processimus ad villam, Letthos ad sinistram ordinavimus), wo der Verf. sich gleichfalls zu den Deutschen rechnet; doch ist die Bezeichnung hier nicht ganz so evident.